



SATZUNG TENNISCLUB LEONBERG E.V.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 18.2.2005 beschlossen.

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

(1) Der Verein wurde im Jahre 1951 gegründet und am 22. Dezember 1951 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Leonberg unter Reg.-Nr. VR 166 eingetragen.

(2) Der Verein führt den Namen: TENNISCLUB LEONBERG E.V.

(3) Sitz des Vereins ist 71229 Leonberg, August-Lämmle-Weg 71

(4) Das Vereinszeichen ist Die Vereinsfarben sind schwarz / rot

§ 2 ZWECK DES VEREINS

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist es, den Tennissport zu pflegen und insbesondere die Jugend zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Bau und die Unterhaltung einer Tennis-Sportanlage, die Förderung sportlicher Betätigung und ergänzende sportliche Aktivitäten.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Niemand darf durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck des Vereins fremd sind. Aufwendungen können nach Maßgabe der Vorschriften des ö^oentlichen Dienstes ersetzt werden.

§ 3 VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT

(1) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. und des Württembergischen Tennisbundes e.V.

(2) Der Verein und seine Mitglieder anerkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes e.V. und des Württembergischen Tennisbundes e.V.

§ 4 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 MITGLIEDERSCHAFT

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

(2) Der Verein hat folgende Mitgliederarten:

1. Aktive Mitglieder

1.1. Einzelmitglieder

1.2. Ehepaare

1.3. Jugendmitglieder

Sie haben zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet.

1.4 Mitglieder in Ausbildung

Sie stehen in einem Ausbildungsverhältnis, gehen zur Schule, studieren oder leisten den Grundwehr- oder Zivildienst und haben zu Beginn des Geschäftsjahres das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet. Wenn diese Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, ist der Verein unverzüglich schriftlich zu informieren. Unterbleibt diese Mitteilung, wird das Mitglied in dem betref^oenden Kalenderjahr als aktives Mitglied oder Jugendmitglied eingestuft.

2. Passive Mitglieder

Sie üben den Tennissport nicht aus.

3. Gäste

Sie dürfen nach Zustimmung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters die Einrichtungen des Vereins kurzzeitig und befristet nutzen.

4. Ehrenmitglieder

Sie haben sich um den Verein oder den Tennissport besonders verdient gemacht und können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie sind von der Zahlung der Beiträge, Gebühren und Umlagen befreit.

5. Fördermitgliedschaften

Fördermitgliedschaften stehen natürlichen und juristischen Personen o^oen. Sie gelten als passive Mitglieder im Sinne von Z^ler 2.

§ 6 ERWERB DER MITGLIEDERSCHAFT

(1) Die Beitrittserklärung zum Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

(2) Der Vorstand beschließt über den

Aufnahmeantrag mit 2/3 Mehrheit. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung des Antrages bedarf keiner Begründung.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand und die Zahlung der Beiträge und Gebühren. § 7 RECHTE DES MITGLIEDES (1) Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Bedingungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Passive Mitglieder haben Anspruch auf Nutzung der Einrichtungen des Vereins, für die sie im Rahmen der geltenden Beitragsregeln für das jeweilige Kalenderjahr votiert haben. Ausgenommen sind für passive Mitglieder die Einrichtungen, die der Ausübung des Tennissports dienen.

(3) Alle Mitglieder mit vollendetem 18. Lebensjahr haben aktives und passives Wahlrecht.

Sie haben bei der Mitgliederversammlung eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

(4) Aktive und Passive Mitglieder werden anlässlich der ordentlichen Mitgliederversammlung für 25-, 40-, 50- und 60-jährige Mitgliedschaft geehrt. Bezugsbasis für die Ehrung ist die Dauer der Mitgliedschaft, die im Kalenderjahr der Ehrung erreicht wird.

§ 8 PFLICHTEN DES MITGLIEDES

(1) Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Sie anerkennen die Anordnungen und Maßnahmen der durch diese Satzung befugten Organe.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen,

was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Sie sind insbesondere zur p^leglichen Behandlung aller Einrichtungen des Vereins verpflichtet.

(3) Alle Mitglieder sind zur Zahlung der festgelegten Beiträge, Gebühren und Umlagen verpflichtet.

§ 9 BEITRÄGE, GEBÜHREN UND UMLAGEN

(1) Sie werden von der Mitgliederversammlung mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr festgesetzt.

(2) Umlagen können nur mit ihrer Zweckbindung beschlossen werden.

(3) Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag in einer Summe zu zahlen, auch wenn die Mitgliedschaft im Lauf des Geschäftsjahres beginnt oder endet.

(4) Der Vorstand kann Arbeitslosen, Erwerbslosen und Mitgliedern in Ausbildung auf Antrag Beitragsermäßigung gewähren und in begründeten Ausnahmefällen Beiträge, Gebühren und Umlagen ermäßigen, erlassen oder Teilzahlung bewilligen.

§ 10 ÄNDERUNG DER MITGLIEDSART UND BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Die Änderung der Mitgliedsart und der Austritt können nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mit der Frist von 4 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, - wenn das Mitglied mit seinen Zahlungen trotz schriftlicher Mahnung durch den Vorstand ab Fälligkeit länger als 1 Jahr im Rückstand ist - wenn es trotz schriftlicher Abmahnung durch den Vorstand seine Pflichten aus § 8 der Satzung verletzt.

- sich im Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält oder grob gegen den sportlichen Anstand verstößt.

(4) Bevor ein Mitglied ausgeschlossen wird, ist es anzuhören.

(5) Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der wesentlichen Gründe mitzuteilen.

(6) Gegen den Beschluss kann der Betro^oene innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Berufung einlegen. Die Berufung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte des Mitgliedes. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.

(7) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte am Vereinsvermögen. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

§ 11 DISZIPLINAR-ANGELEGENHEITEN

(1) Zuständig für Disziplinarangelegenheiten ist der Vorstand.

(2) Disziplinarangelegenheiten sind

- Verstöße gegen die Mitgliedspflichten gemäß § 8 der Satzung.

- Verletzung des sportlichen Anstandes.

- Verletzung der Ehre eines Organs oder Beeinträchtigung des Ansehens der mit dem Vereinssport befassen Personen und Organe.

(3) Der Vorstand kann folgende Sanktionen verhängen:

- schriftliche Verwarnung.

- Ausschluss auf bestimmte Zeit von der Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins.

- Enthebung oder zeitweiser oder dauernder Ausschluss vom Amt

eines Organs oder Ausschusses des Vereins.

(4) Bevor eine Sanktion ausgesprochen wird, ist der Betro^oene anzuhören.

§ 12 ORGANE DES VEREINS

(1) Die Organe des Vereins sind:

Mitgliederversammlung, Vorstand, Jugendausschuss, Vereins- und Aktivitätsausschuss,

Jugendversammlung, Kassenprüfer

(2) Alle Ämter werden ehrenamtlich und unentgeltlich ausgeübt.

(3) Voraussetzung für die Wahl als Vereinsorgan ist die Mitgliedschaft im Verein.

(4) Wiederwahl ist möglich.

§ 13 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb des ersten Vierteljahres des Geschäftsjahres durchgeführt werden.

(2) Sie wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden

mittels schriftlicher Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einberufen.

(3) 14 Tage vor der Mitgliederversammlung müssen der Jahresabschluss des vergangenen Geschäftsjahres und der Haushalts-Voranschlag (Budget) für das laufende Geschäftsjahr im Clubhaus ausgelegt sein.

(4) In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen sein: 1. Geschäftsbericht des Vorstandes, 2. Vorlage des Jahresabschlusses durch den Vorstand, 3. Bericht der Kassenprüfer über den Jahresabschluss, 4. Entlastung des Vorstandes, 5. Entlastung der Kassenprüfer, 6. Wahl des Vorstandes, 7. Wahl der 2 Kassenprüfer, 8. Vorlage des Haushaltsvoranschlags (Budget) für das laufende Jahr durch den Vorstand, 9. Zustimmung der Mitgliederversammlung zum Budget, 10. Satzungsänderungen 11. Festlegung der Beiträge, Gebühren und Umlagen

12. Behandlung der Anträge

(5) In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn 10 % der Vereinsmitglieder den schriftlichen Antrag stellen. Die Einladung erfolgt gemäß § 13 Abs.(2)

(6) Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge müssen dem Vorsitzenden spätestens 8 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich mit Begründung eingereicht werden.

(7) Durch Beschluss einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder kann die Tagesordnung ergänzt oder geändert werden.

(8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der

stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, dann ist die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.

(9) Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Stimmzettel oder durch Handzeichen. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, wenn dies von einem Mitglied verlangt wird.

(10) Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Veräußerung oder dauernde Nutzungsänderung des unbeweglichen Vereinsvermögens bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Diese Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn die Änderungen unter Angabe der betroffenen Bestimmungen im vorgeschlagenen Wortlaut in der Tagesordnung angekündigt waren.

(11) Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 VORSTAND

(1) Dem Vorstand gehören an: Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister, Schriftführer, Sportwart, Jugendsportwart, Breitensportwart.

(2) Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Die Vertretungsberechtigung des Stellvertretenden Vorsitzenden wird im Innenverhältnis auf die Verhinderung des Vorsitzenden beschränkt.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

(4) Ein Mitglied des Vorstandes kann bei schwerwiegenden Verfehlungen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgewählt werden.

(5) Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und leitet dessen Geschäfte, soweit die Erledigung nicht anderen Vereinsorganen übertragen ist. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(6) Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen oder wenn dies von mindestens 2/3 der Mitglieder des Vorstandes verlangt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Schriftliche Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung ist zulässig, sofern alle Mitglieder des Vorstandes Gelegenheit hatten, an der Beschlussfassung teilzunehmen. Für alle Beschlüsse gilt § 13 (11).

(7) Für besondere Aufgaben kann der Vorstand zusätzliche Ausschüsse bilden. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Tätigkeit müssen geregelt sein.

(8) Der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende sind berechtigt, an den Sitzungen aller Ausschüsse teilzunehmen.

(9) Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode zurück, ernennt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung. Scheidet der Vorsitzende aus, übernimmt der Stellvertretende Vorsitzende seine Stelle.

(10) Der Vorstand beschließt zum Ende des Geschäftsjahres über den Jahresabschluss. Die Tennishalle und deren Betrieb ist bei den Einnahmen und Ausgaben sowie in der Vermögensübersicht getrennt aufzuführen. Die Vermögenswerte des Vereins sind zu Zeitwerten, die vom Vorstand geschätzt werden, anzusetzen.

§ 15 AUSSCHÜSSE

(1) Jugendausschuss
Der Ausschuss besteht aus :
- Jugendsportwart (Ausschussvorsitzender)
- Sportwart (Stellvertretender Ausschussvorsitzender)
- Jugendsprecher
- Vereinstrainer

(2) Vereins- und Aktivitätsausschuss
Die Mitglieder werden vom Vorstand auf 2 Jahre bestellt.
Der Ausschuss besteht aus:
- Technischer Leiter Gebäude (Ausschussvorsitzender)
- Technischer Leiter Außenanlagen (Stellvertr. Ausschussvorsitzender)
- Veranstaltungsorganisator
- Breitensportwart (Vertreter der Nicht-Mannschaftsspieler)
- Pressewart

(3) Für die Einladungen zu den Sitzungen und die Protokollierung von Beschlüssen gelten § 14 (6) und § 13 (11).

§ 16 JUGENDVERSAMMLUNG

(1) Die Jugendversammlung findet einmal im Jahr statt und wird vom Vorsitzenden schriftlich oder durch Aushang im Clubgebäude einberufen.

(2) In ihr hat jeder Jugendliche eine Stimme.

(3) Jugendliche nach vollendetem 16. Lebensjahr haben das passive Wahlrecht.

(4) Die Jugendversammlung wählt den Jugendsprecher. Seine Amtszeit läuft bis zur nächsten Jugendversammlung.

§ 17 KASSENPRÜFER

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren.

(2) Sie dürfen keinem Organ oder Ausschuss angehören.

(3) Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassenführung und die Vermögensverwaltung des Vereins zu prüfen. Bei Mängeln ist der Vorstand unverzüglich zu informieren.

(4) Die Kassenprüfer sind berechtigt und auf Verlangen des Vorstandes verpflichtet, im Lauf des Geschäftsjahres Zwischenprüfungen vorzunehmen und dem Vorstand über das Ergebnis zu berichten.

(5) Den Kassenprüfern ist uneingeschränkt Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen sowie in die computergestützten Aufzeichnungen zu gewähren.

(6) Die Kassenprüfer prüfen den Jahresabschluss und berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

§ 18 ORDNUNGEN

(1) Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein Ordnungen.

(2) Sie werden vom Vorstand beschlossen.

(3) Die Ordnungen bestehen aus:
- Geschäftsordnung für den Vorstand
- Geschäftsordnungen für die Ausschüsse
- Spiel- und Ranglistenordnung
- Platz- und Hallenordnung
- Clubhaus-, Schwimmbad- und Saunaordnung

(4) Die Geschäftsordnung des Vorstandes bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 19 AUFLÖSUNG DES VEREINS

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim sein. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, kann eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

(3) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abwickeln.

(4) Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde der Stadt Leonberg zur Verwendung ausschließlich

im Sinne des § 2 dieser Satzung zu übertragen. Entsprechendes gilt bei Entziehung der Rechtsfähigkeit und bei
Auflösung des Vereins aufgrund des ö"entlichen Vereinsrechts sowie bei Wegfall des Vereinszwecks.

§ 20 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(1) Der Verein haftet den Mitgliedern nur für vorsätzlich schädigendes Verhalten seiner Organe. Eine weitere Haftung wird ausgeschlossen.

(2) Kein Mitglied kann sich darauf berufen, dass es die Bestimmungen der Satzung nicht kennt.

(3) Die Satzung ist an einer für alle Mitglieder zugänglichen Stelle im Clubhaus auszuhängen.

TENNISCLUB LEONBERG E.V.
Zusammenfassende Darstellung der Organe des Vereins

1 MITGLIEDERVERSAMMLUNG
2 VORSTAND
Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister, Schriftführer, Sportwart, Jugendsportwart, Breitensportwart

3 AUSSCHÜSSE

3.1 Jugendausschuss
Jugendsportwart (Ausschussvorsitzender), Sportwart (Stellvertretender Ausschussvorsitzender), Jugendsprecher, Vereinstrainer

3.2 Vereins – und Aktivitätsausschuss
- Technischer Leiter Gebäude (Ausschussvorsitzender)
- Technischer Leiter Außenanlagen (Stellv. Ausschussvorsitzender)
- Veranstaltungsorganisator
- Breitensportwart (Vertreter der Nicht-Mannschafts-Spieler)
- Pressewart

4. KASSENPRÜFER
(2 Mitglieder)

5. VERWALTUNG
(Clubsekretariat)